

Nr. W 2 S 17.50159

Ausfertigung



Eingegangen

07. APR. 2017

Rechtsanwalt
Michael Koch

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu
ver
ver
zu

ahl a. Main,

- Antragsteller -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Koch und Kollegen,
Textorstr. 9, 97070 Würzburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,**
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
6946143-475,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Abschiebungsanordnung (Asyl-Dublin),
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 2. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schindler
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **3. April 2017**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 23. Februar 2017 (W 2 S 16.50198) wird die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller (W 2 K 16.50197) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Dezember 2016 angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Den Antragstellern wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Koch, Würzburg, Prozesskostenhilfe gewährt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind syrische Staatsangehörige und begehren einstweiligen Rechtsschutzes gegen die ihnen gegenüber mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Dezember 2016 erlassene Abschiebungsanordnung nach Ungarn.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2017 (W 2 S 16.50198) lehnte das Gericht den Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Dezember 2016 ab. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 26. März 2017, bei Gericht eingegangen am selben Tag, begehren die Antragsteller die Abänderung des Beschlusses vom 23. Februar 2017.

Zur Begründung wurde auf das Vorliegen neuer Erkenntnismittel – den mit Datum vom 7. Februar 2017 veröffentlichten neuen aida-Bericht zu Ungarn sowie das Information update des Hungarian Helsinki Committee vom 15. Februar 2017 – verwiesen sowie die vom ungarischen Parlament am 7. März 2017 beschlossene drastische Verschärfung der Asylgesetzgebung, wonach Flüchtlinge Asyl nur noch in sog. Transitzone beantragen könnten, die sie für die Dauer des Verfahrens nicht verlassen dürften, sowie auf die Berufungszulassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Beschluss vom 25. Januar 2017 im Verfahren 13a ZB 16.50076 wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn.

Die Antragsteller lassen beantragen,

unter Abänderung des Beschlusses vom 23. Februar 2017 die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid vom 7. Dezember 2016 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des Klage- sowie der Eilverfahren und die Behördenakte Bezug genommen.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache jederzeit, d.h. ohne Bindung an Fristen, von Amts wegen oder – wie hier – auf Antrag eines Beteiligten einen Beschluss über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände ändern oder aufheben.

Eine Veränderung der Umstände im Sinne von § 80 Abs. 7 VwGO ergibt sich hier aus den vom ungarischen Parlament am 7. März 2017 beschlossenen und am 28. März 2017 in Kraft getretenen Verschärfungen der Asylregelungen, wonach Asylsuchende – auch unbegleitete Minderjährige ab 14 Jahren – während der gesamten Dauer ihres Asylverfahrens ausnahmslos in Transitzone inhaftiert werden sollen. Seitens des Menschenrechtskommissars des Europarates und zahlreicher Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen wurden die Neuregelungen scharf kritisiert. Der UNHCR, dessen Stellungnahmen im Asylverfahren anerkanntermaßen besonderes Gewicht zukommt, zeigte sich in seiner Stellungnahme vom 7. März 2017 „zutiefst besorgt“ über die geplante Internierung von Schutzsuchenden (<http://www.unhcr.de/home/artikel/534d2682c3d886099b001a499d2c815d/internierung-von-asylsuchenden-in-ungarn-alarmierend-1.html>). Mit Eilanordnung vom 27. März 2017 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zudem die Verlegung von acht unbegleiteten Minderjährigen und einer schwangeren Asylbewerberin in Transitzone gestoppt (<http://www.helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-Info-Update-rule39.pdf>).

Nach alledem bedarf es näherer Prüfung im Hauptsacheverfahren, ob die neuen gesetzlichen Regelungen im ungarischen Asylrecht europäischem und sonstigem internationalen Recht genügen und ob sie geeignet sind, systemische Mängel des ungarischen Asylsystems zu begründen.

Darüber hinaus hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. Januar 2017 im Verfahren 13a ZB 16.50076 die Berufung zur Klärung der Frage zugelassen, ob das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Mängel aufweisen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juli 2013 beachtlich sind.

In Anbetracht dessen sind die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren bei der gebotenen summarischen Prüfung als offen zu beurteilen.

Im Rahmen der sonach vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt angesichts der inmitten stehenden hochrangigen Rechtsgüter, die zu Lasten der Antragsteller im Falle seiner Abschiebung nach Ungarn betroffen wären, schon im Hinblick auf das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 Grundrechte-Charta ihr Aussetzungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse, weshalb in Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 23. Februar 2017 die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; 83b AsylG.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO stattzugeben, da die Antragsteller nachgewiesen haben, dass sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung, wie dargelegt, hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Schindler

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 3. April 2017

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Säckl
Säckl